

Vollzugshilfe für Gemeinden

Bauen auf Standorten mit belasteten Böden



Bei Bautätigkeiten auf Grundstücken mit schadstoffbelastetem Boden ist sicherzustellen, dass belastetes Material nicht unkontrolliert wiederverwendet oder abgelagert wird. Durch die Ablagerungen von verschmutztem Aushubmaterial besteht die Gefahr, dass Grundwasser verunreinigt und bisher saubere Standorte belastet werden.

Durch die rechtzeitige Beurteilung des Baustandortes kann ohne grossen Aufwand die Qualität grob abgeschätzt werden. Besteht Verdacht auf eine Belastung, ist bei erheblichen Mengen von Bodenaushub die Belastung abzuklären.

Da die Schadstoffbelastung einer Bauparzelle nie im Voraus abschliessend beurteilt werden kann, ist die Qualität des Aushubmaterials auch während den laufenden Arbeiten zu überwachen. Dabei ist auf optische und geruchliche Kriterien abzustützen.

Unverschmutzter Aushub kann ohne Auflagen wiederverwendet werden. Eingeschränkt in der Verwertung oder davon ausgeschlossen ist jedoch verschmutzter respektive mit Fremdstoffen vermischter Aushub. Dieser ist aufwändig umweltgerecht zu entsorgen.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 31 UGsV
Art. 7 VBBo

Belastete Böden: Aushub von belasteten Böden
Umgang mit ausgehobenem Boden

Aufgabe der Gemeinde

Triage der Bauprojekte (im Sinne von Art. 42 und Art. 49 Bauverordnung)

Die Gemeinde prüft bei Bauprojekten in der Planungs- oder in der Baubewilligungsphase das Verschmutzungsrisiko des Bodens anhand folgender Standorteigenschaften:

- durch Abfälle belastete Standorte gemäss Altlastenkataster
- Schiessanlagen, Umfeld von Scheibenstand und Kugelfang sowie Bereich vor Schützenhaus
- Umgebung von korrosionsgeschützten Metallobjekten (Hochspannungsmasten, Brücken)
- bestehende oder ehemalige Weinberge im Vorderland

Besteht Verdacht auf eine Bodenverschmutzung, verweist die Gemeinde die Bauinteressierten an das Amt für Umwelt respektive leitet das Baugesuch an den Kanton weiter. Das Amt für Umwelt entscheidet über die notwendigen Untersuchungen und Schutzmassnahmen.

Kontrollen während Aushubarbeiten (Baustellenkontrolle)

Im Rahmen der üblichen Baustellenkontrollen ist während den Aushubarbeiten auch auf die Qualität des Aushubmaterials zu achten. Dabei kann auf optische und geruchliche Kriterien abgestützt werden. Die Arbeiten sind zu unterbrechen und das Amt für Umwelt zu konsultieren, wenn das Aushubmaterial

- Fremdstoffe (Siedlungs- oder Bauabfälle) enthält.
- unnatürlich verfärbt ist.
- nach Fremdstoffen riecht (z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, Abwasser etc.).
- sonstige Anzeichen von Verunreinigungen aufweist.

Weitere Unterlagen

- Ordner Umweltschutz auf der Baustelle, Kapitel 5 Aushub, Amt für Umwelt, 2001
- Baustellenkontrolle, Checkliste und Erläuterungen, Kontrollpunkt 2.4, Amt für Umwelt, 2005
- Richtlinie Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) des BUWAL
- Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub) des BUWAL
- Merkblatt Verwertung und Entsorgung von Boden und Aushub des BUWAL in Zusammenarbeit mit den Abfall-Fachstellen der Kantone AG, GR, LU, NW, OW, UR, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH und dem Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz (ARV)

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu